

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Stellungnahme des Senats zum Tätigkeitsbericht Informationsfreiheit 2022/2023 des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (Drucksache 22/14428)

I.

Der Senat nimmt im Folgenden zu einigen im Tätigkeitsbericht dargestellten Einzelfällen Stellung. Zudem werden Anmerkungen zur Klarstellung und Aktualisierung beschriebener Sach- und Verfahrensstände getätigt.

Im Einklang mit der bisherigen Praxis wird zu rechtspolitischen und allgemeinen rechtlichen Ausführungen nicht Stellung genommen. Dies umfasst die Gliederungspunkte 1., 4., 5., 7. und 8. des Tätigkeitsberichts. Darüber hinaus besteht keine Veranlassung für eine Stellungnahme zu solchen im Bericht genannten Einzelfällen (Gliederungspunkt 6), die hinreichend dargestellt werden bzw. den Senat nicht betreffen.

II.

Im Einzelnen nimmt der Senat zum Tätigkeitsbericht Informationsfreiheit 2022/2023 wie folgt Stellung:

Zu 2. Gesetzgeberische Entwicklungen

Die Bürgerschaft hat den Senat auf Antrag der Fraktionen SPD und GRÜNE (Drucksache 22/11921) vom 10. Mai 2023 ersucht zu prüfen, wie für Hamburg ein Lobbyregistergesetz mit legislativem und exekutivem Fußabdruck unbürokratisch und anwendungs-

freundlich ausgestaltet werden kann und hierüber bis zum 31. März 2024 zu berichten.

Für die Erstellung des Berichts haben die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz und die Finanzbehörde die gemeinsame Federführung übernommen. Der Senat beabsichtigt, in Beantwortung des bürgerschaftlichen Ersuchens vom 10. Mai 2023 (Drucksache 22/11921), in der laufenden Wahlperiode einen Gesetzentwurf vorzulegen. Auf Grund des laufenden internen Abstimmungsprozesses sieht der Senat davon ab, mögliche Inhalte des Gesetzentwurfs mitzuteilen. Im Übrigen sieht der Senat zum Schutz seines internen Beratungs- und Entscheidungsbereichs von weiteren Angaben ab (vergleiche BVerfG, Urteil vom 7. November 2017, 2 BvE 2/11, BVerfGE 147, 50-184, juris, Rn. 229).

Zu 3.2.1 Veröffentlichung von Gutachten

Zwischen dem Bezirksamt Hamburg-Mitte und dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) hat zwischenzeitlich ein Austausch stattgefunden. Überdies sind auch organisatorische Umstellungen vorgenommen worden, um zukünftig sicherzustellen, dass Anfragen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) fristgerecht beantwortet werden.

Zu 6.1 Die Hamburger Verträge mit der juris GmbH

Die Justiz (auch) der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) beliefert die juris GmbH nicht „privilegiert“ mit redaktionell aufgearbeiteten Gerichtsentscheidungen. Eine privilegierte Belieferung würde bedeuten, dass die juris GmbH durch die Justiz der FHH bevorzugt beliefert würde; eine Bevorzugung der juris GmbH gegenüber Mitbewerberinnen und Mitbewerbern hinsichtlich der Belieferung mit Gerichtsentscheidungen findet indes nicht statt.

Gerichtsentscheidungen werden generell regelmäßig nicht in einer Art „Rohform“ veröffentlicht, sondern vom Gericht mit Orientierungs- und/oder Leitsätzen und bestimmten sog. Metadaten (z.B. Angaben zu Gericht, Aktenzeichen, Datum, streitentscheidender/n Norm(en)) versehen und gegebenenfalls auch auf wesentliche Punkte beschränkt veröffentlicht (beispielsweise durch Weglassung nicht veröffentlichungsrelevanter Entscheidungsbestandteile). Mithin ist die redaktionelle Aufarbeitung etwas, das jeder Veröffentlichung einer Gerichtsentscheidung (sei es in einer Zeitschrift, einem eigenen Rechtsprechungsportal des Landes oder bei einer kommerziellen juristischen Online-Datenbank wie beispielsweise juris GmbH, beck-online oder Wolters Kluwer Online) vorausgeht und keine speziell für die Belieferung der juris GmbH vorgenommene Tätigkeit darstellt.

In dem Verwaltungsverfahren, das dem im Tätigkeitsbericht angesprochenen Vermittlungsverfahren zugrunde lag, hat kein Beteiligter Widerspruch erhoben, sodass kein Widerspruchsbescheid zu erlassen war. Im Falle einer Neubescheidung würde die zuständige Behörde diesen dem HmbBfDI zur Überprüfung zugänglich machen.

Zu 6.3 Videoüberwachung am Hansaplatz

Der hier thematisierte Sachverhalt ist noch nicht abgeschlossen, da der Antragsteller den HmbBfDI um Vermittlung angerufen hat. Der Antragsteller fragte ergänzend, ob die ihm durch den Abhilfebescheid der Polizei in Aussicht gestellten Dokumente gemäß §3 Absatz 1 Nr. 4, 8 HmbTG im Transparenzportal zur Verfügung gestellt werden müssten. Die zuständige Behörde prüft derzeit, ob diese Dokumente einer Veröffentlichungspflicht unterliegen.

Zu 6.4 Die Polizei und die digitalen Schwärzungen

Der Polizei steht mittlerweile ein adäquates, kostenneutrales Produkt zur Verfügung. Eine entsprechende Installation bei Bedarfsträgern erfolgt innerhalb der Polizei über den Bereich der Informationstechnik (IT).

Zu 6.5 Transparente Vergütung in Hamburger Behörden

Die rechtliche Einschätzung des HmbBfDI betrifft Stellenbewertungen, also die – in der Regel auf der Grundlage einer Aufgaben- bzw. Stellenbeschreibung – vorgenommene Bewertung einer Tätigkeit und ihre Zuordnung zu einer Entgelt- bzw. Besoldungsgruppe.

Im Ergebnis teilt der Senat die diesbezügliche datenschutzrechtliche Einschätzung, dass der Stelleninhaber bzw. dem Stelleninhaber ein Auskunftsrecht nach Artikel 15 DSGVO in Bezug auf die Stellenbewertung der eigenen Stelle zusteht. Dabei wird – abweichend von den Aussagen im Tätigkeitsbericht – die Auffassung vertreten, dass dies auch für neu besetzte Stellen zutrifft, weil bereits aus der Auswahlentscheidung auf die im Auswahlverfahren nachgewiesene Eignung, Befähigung und fachliche Leistung (Artikel 33 Absatz 2 GG) der betroffenen Person geschlossen werden kann und damit ein Personenbezug besteht.

Der Senat geht ebenfalls davon aus, dass ein Transparenzrechtlicher Informationsanspruch Dritter nur in Betracht kommt, wenn die Stelle unbesetzt ist und soweit die Stellenbewertung keine personenbezogenen Daten (z.B. Name, Qualifikation oder Eingruppierung früherer Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber) enthält, bzw. diese entsprechend geschwärzt worden sind. Zur Klarstellung weist der Senat darauf hin, dass Stellenbewertungen grundsätzlich nicht in die Personalakte aufzunehmen sind.

Zu 6.6 Das Organigramm der Wärme Hamburg GmbH

Die unvollständige und verzögerte Antwort war dem Umstand geschuldet, dass sich die damals um Auskunft ersuchte Wärme Hamburg GmbH zur Zeit der Anfrage (November 2021) inmitten der Fusion mit der Hamburg Energie GmbH befand, teilweise die angefragten Unterlagen noch nicht erstellt bzw. verfügbar waren und auch noch keine abschließende Klärung zu der Frage herbeigeführt wurde, inwieweit das vollständig im Wettbewerb befindliche Unternehmen als Behörde im Sinne des §2 Absatz 3 HmbTG einzustufen ist. Letzteres sollte u.a. durch das Rechtsgutachten geklärt werden.

Die Wärme Hamburg GmbH als auch das nunmehr fusionierte Unternehmen, die Hamburger Energiewerke GmbH (HENW), haben zu keiner Zeit die Bedeutung der Zielsetzung des HmbTG (Erleichterung der Bürgerinnen- und Bürgerpartizipation durch eine Veröffentlichungspflicht der Behörden und damit Stärkung des Vertrauens in Politik und Verwaltung) in Abrede gestellt. Entsprechend wurde dem Auskunftsverlangen – wenn auch zögerlich – Folge geleistet.

Unabhängig von dem angesprochenen Einzelfall hat die HEnW die Umsetzung der aus dem HmbTG folgenden Pflichten auch nach der Fusionierung kontinuierlich aufgebaut und fortgesetzt.

Zu 6.8 Die BJV und die Stiftungsunterlagen

Der im zweiten Absatz vorgenommene Bezug auf Kapitel 3.3.3 des Berichts kann nicht nachvollzogen werden. In der Sache liegen nach dem Ergebnis einer Umfrage der zuständigen Behörde unter den Stiftungsreferentinnen und -referenten der Länder und des Bundes vom November 2023 in mindestens acht Ländern die Voraussetzungen für eine Auskunftserteilung über Stiftungen des privaten Rechts, wie sie nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vermehrt beansprucht wird, nicht vor. Sei es, weil kein dem Hamburgischen Transparenzgesetz entsprechendes Gesetz (z.B. Informationszugangsgesetz des Landes)

in den Ländern existiert, sei es, dass Stiftungen des privaten Rechts von einem diesbezüglichen Auskunftsbegehren ausgenommen sind, oder sei es, dass in den Landesstiftungsgesetzen als *lex specialis* geregelt ist, welche Auskünfte gegeben werden dürfen.

III.

Vorwegüberweisung an den Ausschuss

Zur Sicherstellung einer effizienten Befassung mit der Thematik wird die Vorwegüberweisung an den zuständigen Ausschuss beantragt.

IV.

Petition

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle von den Ausführungen dieser Drucksache Kenntnis nehmen.